



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Latinistik (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.01.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Latinistik (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Master-Studienprogramms
 - § 3 Ziele des Studienprogramms
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassung zum Studium
 - § 6 Studienbeginn
 - § 7 Kombination von Studienprogrammen
 - § 8 Aufbau des Studienprogramms
 - § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 10 Abschlussbezeichnung
 - § 11 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen
 - § 12 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
 - § 13 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 14 Master-Arbeit
 - § 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms/Studiengangs
 - § 16 Inkrafttreten

Anlage: Studienprogrammübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Latinistik (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang (45/75 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium der Latinistik im Zwei-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Master-Studienprogramms

(1) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Latinistik müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewählten Studienprogramm im Zwei-Fach-Masterstudiengang erbracht werden.

(2) Bei dem Studienprogramm Latinistik handelt es sich um ein Programm in einem „konsekutiven Master-Studiengang“. Das Studienprogramm ist stärker forschungsorientiert.

§ 3 Ziele des Studienprogramms

(1) Im Studienprogramm werden folgende Kompetenzen vermittelt: Die Studierenden erhalten eine vertiefte Orientierung über Inhalte und Methoden des Faches Latinistik in seiner zeitlichen Erstreckung von der Antike bis zur Frühen Neuzeit. Sie erwerben darin vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten und die Kompetenz, die gewonnenen Kenntnisse in angemessener eigenständiger Form zu präsentieren. Insbesondere werden sie befähigt, Inhalte und Methoden des Faches kritisch zu reflektieren und selbständig zu arbeiten.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert für folgende Berufsfelder: Wissenschaftliche Tätigkeiten an Universitäten und Forschungseinrichtungen, in Bibliotheken, Archiven, Museen, Tätigkeiten an Galerien, in der Tourismusbranche, in der Erwachsenenbildung, in der Publizistik bzw. im Journalismus aller Medien und dramaturgisch beratend in Theatern.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die Fachberatung vor Aufnahme und während des Studiums erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Das Studienprogramm wendet sich

- vor allem an Absolventinnen und Absolventen der Bachelor-Studienprogramme Latein Europas (90 LP), Klassisches Altertum (90 LP, Schwerpunktwahl Latinistik), Klassisches Altertum (120 LP) und des Bachelor-Studiengangs Klassisches Altertum (180 LP) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg;
- aber auch an Absolventinnen und Absolventen anderer latinistischer Bachelor-Studienprogramme bzw. -gänge (mit mindestens 90 LP) oder anderer erster berufsqualifizierender Hochschulabschlüsse im Fach Latinistik oder verwandter Fächer.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studienprogramm ist der Nachweis eines Abschlusses in den unter Abs. 1 genannten Studienprogrammen/-gängen bzw. ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 1 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Für das Studienprogramm müssen folgende Vorkenntnisse bei Studienbeginn nachgewiesen werden:

- Latinum oder eine gleichwertige ausländische Qualifikation;
- Graecum oder eine gleichwertige ausländische Qualifikation bei einem altertumswissenschaftlichen Schwerpunkt im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss;
- Kenntnisse in mindestens einer älteren Stufe der germanischen oder romanischen Sprachen bei einem mittel-/neulateinischen Schwerpunkt im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss;
- Englisch mit mindestens drei aufsteigenden Schuljahren;
- Kenntnisse in mindestens einer romanischen Sprache, nachzuweisen durch Zeugnisse oder ASQ;
- Nachweis des erfolgreich absolvierten Besuchs von mindestens einem Modul / einer Lehrveranstaltung zur lateinischen Grammatik mit besonderer Berücksichtigung der deutsch-lateinischen Übersetzungspraxis.

(5) Die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 4 überprüft der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss und erteilt in Fällen der Nichterfüllung einen entsprechenden mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(7) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung bis 10 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters (30. September) erhalten, fügen anstelle der

Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.

(9) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber im Falle eines Vergabeverfahrens nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber vom Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

§ 7 Kombination von Studienprogrammen

Laut § 7 Abs. 3 der ABStPOBM ist das Studienprogramm Latinistik im 2-Fach-Master-Studiengang grundsätzlich frei kombinierbar.

Besonders empfohlen wird die Kombination mit folgenden M.A.-Studienprogrammen (45/75 LP): Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie, Indologie, Historische und Vergleichende Sprachwissenschaft.

§ 8 Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistung/en, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studienprogrammübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Lektüreübungen: trainieren und festigen die Übersetzungsfertigkeiten der Studierenden. Anhand exemplarischer Texte vermitteln sie literaturwissenschaftliche Kenntnisse und interpretatorische Kompetenzen;
- d. Stilübungen: dienen der Festigung von lateinischen Sprachkenntnissen hinsichtlich Vokabular, Formenlehre, Syntax und Stilistik;
- e. Rezeptionsübungen/-seminare: vermitteln die Fähigkeit, in rezeptionsgeschichtlicher Fragestellung die Alterität bzw. Modernität lateinischer Dichtung und Prosa zu erkennen;
- f. (Haupt-)Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums führt das Studienprogramm Latinistik (45/75 Leistungspunkte) zum Abschluss Master of Arts (M.A.), wenn in diesem Studienprogramm auch die Master-Arbeit verfasst wurde.

§ 11

Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten, im Modul Einführung in die historische Methodologie 20 Minuten;
- b. Hausarbeit: ist eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 15 bis 25 Textseiten zu je 2500-2800 Zeichen;
- c. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90-120 Minuten Dauer;
- d. Textanalyse als Kurzhausarbeit: eine auf Interpretation einer Textvorlage angelegte schriftliche Arbeit von 8-12 Seiten zu 2.500-2.800 Zeichen;
- e. Masterarbeit; Näheres dazu unter § 14.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Hausaufgaben: sind die schriftliche Bearbeitung von Aufgaben/Recherchen zu Lerninhalten einer Übung oder eines Seminars im Umfang von 2-3 Textseiten mit je 2500-2800 Zeichen in der Zeit des Selbststudiums;
- b. Referate: sind mündliche Vorträge innerhalb von Seminaren / Übungen von max. 60 Minuten Dauer;
- c. Sitzungsprotokolle: sind die schriftliche Wiedergabe des Inhaltes von zweistündigen Veranstaltungseinheiten im Umfang von 3 bis 5 Seiten zu 2.500-2.800 Zeichen;
- d. mündliche Übersetzungsleistungen: sind frei vorgetragene Übersetzungen ausgewählter lateinischer / altitalischer Textpassagen in das Deutsche von ca. 5-10 Minuten Dauer;
- e. mündlicher Beitrag: entweder als mündlicher Vortrag von maximal 45 Minuten Dauer oder als mehrere mündliche Kurzpräsentationen (5-10 Minuten) von Inhalten der Unterrichtsvorbereitung im Rahmen eines Seminars.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird grundsätzlich nicht die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Von dieser Regelung ausgenommen sind allein das Mastermodul Lateinische Sprache, das Modul Quellen und Interpretationsansätze der Alten Geschichte, das Aufbaumodul Kirchengeschichte und das Profilmodul Kirchengeschichte. Für diese Module wird der erneute Besuch der Modulveranstaltungen vor der zweiten Wiederholung dringend empfohlen. Beim Nicht-Bestehen der ersten Wiederholung im Aufbaumodul Kirchengeschichte und im Profilmodul Kirchengeschichte ist zudem eine Fachstudienberatung zwingend vorgeschrieben.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nichtbestehen zu wiederholen.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist. Weitere Teilnahmevoraussetzungen ergeben sich aus der [Anlage „Studienprogrammübersicht“](#) zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für das Studienprogramm wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Altertumswissenschaften ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus 3 Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 14 Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Im Zwei-Fach-Master-Studiengang wird die Master-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Latinistik geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Der Umfang der Master-Arbeit soll mindestens 60 Seiten aufweisen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate.

(4) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 40 Leistungspunkte im Studienprogramm Latinistik erfolgreich absolviert hat.

(5) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms/Studiengangs

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 8) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I, Sozialwissenschaften und historische Kulturwissenschaften am 21.01.2009 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 11.02.2009 Stellung genommen; der Rektor hat die Ordnung am 02.03.2009 genehmigt.

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. März 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage
Studienprogrammübersicht

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung/en</i>	<i>Modulvorleistung/en</i>	<i>Modulleistungen</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Mastermodul Lateinische Dichtung der Antike	ja	4	5	ja	nein	Hausarbeit	5/40 oder 70	1. Semester
Mastermodul: Lateinische Literatur des Mittelalters	ja	6	10	ja	nein	Hausarbeit	10/40 oder 70	1. Semester
Mastermodul Lateinische Prosa der Antike	ja	4	5	ja	nein	Hausarbeit	5/40 oder 70	2. Semester
Mastermodul Lateinische Literatur der frühen Neuzeit	ja	6	10	ja	nein	Hausarbeit	10/40 oder 70	2.+ 3 Semester
Mastermodul Lateinische Sprache	ja	4	5	ja	nein	Klausur	5/40 oder 70	2.+3. Semester
Alterität und Modernität lateinischer Prosaliteratur Europas	ja	2	5	ja	nein	Hausarbeit	5/40 oder 70	3. Semester
Wahlpflicht A: Quellen und Interpretationsansätze der Alten Geschichte	ja	2	5	ja	nein	Textanalyse als Kurzhausarbeit	0/40 oder 70	3. Semester
Wahlpflicht B: Mastermodul Altitalisch	nein	2		ja	nein	Hausarbeit		
Wahlpflicht C: Einführung in die historische Methodologie	nein	2		ja	nein	Mündliche Prüfung		
Wahlpflicht D: Aufbaumodul	nein	4		nein	nein	Klausur		

Kirchengeschichte Wahlpflicht E: Profilmodul Kirchengeschichte	nein	4 (2)		nein	nein	Klausur		
Masterarbeit	ja	0	30	nein	nein	Hausarbeit	30/70	4. Semester